

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich tätige und bürgerschaftlich engagierte Menschen im Zusammenhang mit dem Virus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie):

Wir verweisen auf unsere Infoseite zu den „[Ehrenamtlich Tätigen](#)“, wo die grundsätzlichen Voraussetzungen und Definitionen für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für die ehrenamtlich Tätigen genannt werden.

Wichtig für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ist bei dem freiwilligen Engagement zur Bewältigung der Corona-Pandemie (z.B. Einkauf für besonders gefährdeten Personen, Unterstützung im Krankenhaus), dass Sie für eine der unten aufgeführten Stelle bzw. Organisation im Auftrag ohne Gegenleistung fremdnützig tätig werden.

In Frage kommen Tätigkeiten für eine

- Körperschaft des öffentlichen Rechts (Kommune, Kreis, Land) oder
- Anstalt des öffentlichen Rechts oder
- Stiftung des öffentlichen Rechts oder
- private Organisation, die einen entsprechenden Auftrag von einer Gebietskörperschaft (Kommune) erhalten haben
- Einrichtung des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege

Hierunter können auch Krankenhäuser fallen.

Wie kann eine Umsetzung in der Freien und Hansestadt Hamburg und im Land Schleswig-Holstein erfolgen?

Im Moment melden sich viele Freiwillige nach einem Aufruf bei ihrer Gemeinde oder einem Krankenhaus, um z.B. für besonders gefährdete Personen Einkäufe zu erledigen oder das medizinische Personal im Krankenhaus zu unterstützen. Die entsprechende erforderliche Beauftragung bzw. Übertragung von Tätigkeit erfolgt dann von der Stadt oder Gemeinde bzw. dem Krankenhaus an die Freiwilligen.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist an keine besonderen Formvorschriften gebunden, allerdings raten wir dazu, dass schriftliche Vereinbarungen/Beauftragungen bzw. Übertragung bzgl. Personalien, umrissenes Aufgabengebiet, Einsatzort und Einsatzzeit getroffen werden. Dies ist erforderlich, um bei Arbeitsunfällen oder Verdacht auf Berufskrankheiten wie etwa Infektionskrankheiten einen Nachweis über die tatsächliche Tätigkeit vorlegen zu können. Im Falle eines Unfalls ist die jeweilige Organisationseinheit zur Erstattung einer entsprechenden Unfallanzeige verpflichtet. Die Unfallkasse Nord ist zuständig für die Organisationseinheiten, deren Träger die öffentliche Hand ist. Die Zuständigkeit und ob es sich um einen versicherten Unfall handelt, wird im Einzelfall geprüft. Ggf. erfolgt eine Abgabe des gemeldeten Unfalls an den zuständigen Unfallversicherungsträger.

Beim freiwilligen Engagement ist unbedingt darauf zu achten, dass Regeln der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes zu beachten sind.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst nur **Personenschäden** und keine Sachschäden und ist auch nicht gegeben bei der klassischen Nachbarschaftshilfe im Rahmen einer Gefälligkeit unter Nachbarn/Freunden/Verwandten.

Umsetzung in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) hat die Vermittlung von freiwillig Engagierten im Zusammenhang mit dem Virus SARS-CoV-2 (Corona-Virus) der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen Hamburg (www.freiwillig.hamburg/corona-hilfe) übertragen. Deswegen wurde für die Freie und Hansestadt Hamburg vereinbart, dass folgende Tätigkeiten in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für freiwillig Engagierte aufgenommen werden:

- Apothekengänge
- Begleitung zu Arztterminen
- Begleitung zu sonstigen Terminen
- Einkaufen
- Telefonischer Besuchsdienst
- Sich um ein Tier kümmern
- Andere Tätigkeiten, sofern diese im Vorfeld abgesprochen sind und auf Vorliegen der Voraussetzungen für den Unfallversicherungsschutz geprüft wurden.

Durch diese Vermittlung üben die freiwillig Engagierten die genannten Tätigkeiten mit der ausdrücklichen Einwilligung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration aus, sofern folgende Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem o.g. Engagement gegeben sind:

- Die Tätigkeiten werden für Dritte ausgeübt, die aufgrund von Alter, Gesundheitszustand oder sich aufgrund der geltenden Bestimmungen zu SARS-CoV-2 (Corona-Virus) in häuslicher Quarantäne befinden und diese Tätigkeiten nicht selbst ausführen können und auf Hilfe angewiesen sind und
 - es handelt sich bei der Unterstützung nicht um Nachbarschaftshilfe im Rahmen einer Gefälligkeit unter Nachbarn/Freunden/Verwandten und
 - die gesetzlichen und behördlichen Regelungen der jeweils in Hamburg geltenden Allgemeinverfügungen und notwendigen Schutzmaßnahmen (z.B. Hygienevorschriften und Kontaktverbote/-beschränkungen) werden befolgt und
 - die Tätigkeiten werden freiwillig und unentgeltlich auf dem Gebiet des Bundeslandes Hamburg ausgeübt.

Im Falle eines Unfalls wenden Sie sich bitte in Hamburg an die ASB Zeitspender-Agentur Hamburg, Tel. 040 / 25 33 05 04, zeitspender@asb-hamburg.de, damit in Abstimmung mit der BASFI die Unfallanzeige aufgenommen werden kann.

Sollten Sie hierzu einen Beratungsbedarf bzw. noch Fragen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz haben, ist Ihnen gerne Frau Hempel unter der Telefonnummer: 0431/6407-227 oder per Mail: carolin.hempel@uk-nord.de behilflich.